

# **Garten- und Bauordnung**

des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V.,  
Anton-Kurze-Allee 3, 52074 Aachen

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 definiert und sind Grundlage der neuen Garten- und Bauordnung des Stadtverbandes.

Ergänzungen laut Delegiertenbeschluss vom 17.04.2008 werden in roter Schrift eingefügt.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Gemeinde und des Landes Nordrhein-Westfalen angelegt und gefördert. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung, der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit. Da nicht jedem Bürger ein Kleingarten zur Verfügung gestellt werden kann, müssen gewisse Verpflichtungen übernommen werden. Diese sind nachfolgend niedergelegt und gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

Verstöße gegen die Garten- und Bauordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **I. Kleingärtnerische Nutzung**

1. Das Pachtgrundstück unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese liegt nur dann vor, wenn
  - a) die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art durch eigene Arbeit und nur für den eigenen Bedarf geschieht,
  - b) der Kleingarten dem Pächter und seiner Familie zur Erholung dient.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
3. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume sowie Nadel- und Laubbäume (Waldbäume) ist unzulässig; lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- oder Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend den für die Kleingartenanlage maßgebenden Bepflanzungsplan gesetzt werden.

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.

4. Anpflanzungen von Bäumen dürfen nur, wie in Absatz 1, Punkt 3 angegeben, vorgenommen werden.

Sofern vorhandene Bäume oder andere hoch gewachsene Gehölze sich störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirken oder die Nutzung der Nachbargärten beeinträchtigen, sind sie auf Verlangen des Verpächters unter Berücksichtigung der geltenden Baumschutzsatzung entschädigungslos zu entfernen.

## **II. Gestaltung/Pflege**

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
2. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Den vom Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Der Pächter hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.
4. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln wird grundsätzlich untersagt.

Der Garten darf nicht verwildern.

Die Verwendung von Mineraldüngern ist auf das Mindestmaß zu beschränken; die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung mit organischen Düngern und eigenem sorgfältig hergestellten Kompost gesichert werden.

## **III. Bauliche Anlagen**

1. Bauliche Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedigungen sowie Veränderungen derartiger Anlagen dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Zustimmung) der zuständigen Behörden und unter Beachtung von Lauben- und Baurichtlinien nur an den im Gartenplan oder durch Einzelgenehmigung festgelegten Plätzen errichtet werden.

Die Verwendung von umweltgefährdenden Materialien ist nicht gestattet.

- a) Lauben in Kleingärten sind in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und innen liegendem Geräteraum höchstens 24 qm incl. Freisitz zulässig. In Abstimmung mit dem Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V. legt das Immobilien Management der Stadtverwaltung Aachen, FB23 für die verschiedenen Kleingartenanlagen bestimmte Laubentypen fest. Änderungen am Baukörper der genehmigten Laube, Anbauten oder Nebenanlagen sind ohne Genehmigung des Immobilien Managements unzulässig.

Das Unterkellern der Lauben sowie die Einrichtung einer Feuerstelle sind nicht gestattet. Zum Heizen der Gartenlaube können handelsübliche Gasöfen verwendet werden. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Die Errichtung von zusätzlichen Gerätehäusern bzw. -schuppen jeglicher Art außerhalb der Laube ist nicht gestattet.

- b) Gewächshäuser dürfen nur auf Antrag mit Genehmigung des Immobilien Managements aufgestellt werden. Der Standort ist mit dem Stadtverband abzustimmen.
- c) Im Kleingarten ist ein Grillkamin nicht zulässig.
- d) Der Bau von Zierwasserteichen in einer Größe bis max. 8 qm Wasserfläche und einer Tiefe von max. 80 cm ist gestattet. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Verpächters.

Betonierte Wasserbecken werden nicht genehmigt. Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahren und Haftpflicht obliegt dem Pächter.

- e) Das Betonieren der Terrassen und Gartenwege ist nicht gestattet. Das Anlegen bedarf der Zustimmung des Stadtverbandes. Platten dürfen nicht auf Betonunterbau verlegt werden.
- f) Die Errichtung von Pergolen bis ca. 8 lfd. m. ist erlaubt und bedarf der Zustimmung des Stadtverbandes. Eine Überdachung der Pergolen wird grundsätzlich nicht gestattet.
- g) Die Errichtung von Schwimmbecken im Bereich des Kleingartens ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Planschbecken (max. 1,50 m Durchmesser und 0,50 m Höhe). Eltern und Planschbeckenbesitzer sind für die Sicherheit verantwortlich.

- h) Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist eine Genehmigung erforderlich, die über den Verein beim Stadtverband genehmigt werden kann. Die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes und der Gartenanlieger ist beizufügen.  
Aus Sicherheitsgründen ist vom Imker eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Imker ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.
  - i) Zum Schutz von Tomatenpflanzen können handelsübliche Hauben aus Plastikplane oder auch im Eigenbau gefertigte Aufbauten aus Holzpfehlern mit einem Plastikmantel aufgestellt werden. Beide dürfen in der Grundfläche 2 qm nicht überschreiten und ein Flachdach besitzen.
  - j) Separater Zugang im Außenzaun: Tore im Außenzaun einer Gartenanlage zu Einzelgärten, die über Gemeinschaftswege innerhalb der Anlage erreicht werden können, sind nicht zulässig.  
Vorhandene Tore sind in der Höhe dem Außenzaun anzupassen und vom Verein dauerhaft zu verschließen.
2. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören. Erlassene Richtlinien der Behörden oder des Vereines sind zu befolgen.

### **Schlussbestimmung**

- 1. Vorhandene bauliche Anlagen, die den o. g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die festgelegten Maximalwerte entschädigungslos reduziert werden.

### **IV. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen**

- 1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten solcher Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen verursachten Schäden dem Verein unverzüglich zu melden oder zu ersetzen.
- 2. Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **V. Wegebenutzung und Unterhaltung**

- 1. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.

2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.
4. Die Lagerung von Materialien auf Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand gestattet. Dabei entstehende Schäden sind dem Verein unverzüglich zu meiden und zu beseitigen oder zu ersetzen.

## VI. Wasserversorgung und -entsorgung

1. Die vereinseigene Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln, Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den verursachenden Pächter von dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Pächter anteilmäßig gemäß besonderem Beschluss des Vereines umgelegt.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten des Pächters anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
5. Wasserleitungsanschlüsse jeglicher Art in der Laube sind zu unterbinden. Die von den Gartenpächtern erstellten Wasserzuführungen in die Lauben sind bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

Nach geltendem Recht und aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen sind Toiletten- und Wascheinrichtungen in Lauben unzulässig und, soweit vorhanden, zu entfernen. Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Boden ist **verboten**.

## VII. Stromversorgung

1. Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.

2. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.
3. Für den Anschluss und die Entnahme hat der Verein eine Stromordnung erarbeitet, die für jeden Verbraucher bindend ist.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Stromverbrauches auf Kosten des Pächters anzuordnen.

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromverbrauch werden gemäß Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

### **VIII. Abfallbeseitigung**

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
3. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nach der Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Aachen grundsätzlich verboten.

Auf die Umwelt-Schutzbestimmungen einschließlich der Strafbarkeit bei Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.

### **IX. Allgemeine Ordnung**

1. Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte, Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Besondere Ruhe ist zu bewahren: täglich zwischen 13 und 15 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ganztägig.
2. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.
3. Die Kleingartenanlage ist während der Vegetationszeit für den-, öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten, soweit sich Kleingärtner in der Anlage befinden. Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge (Notarzt, Feuerwehr) bei Noteinsätzen der ungehinderte Zugang zur Anlage möglich ist.

4. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die am Schwarzen Brett bzw. in den Aushängekästen erfolgenden Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.
5. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Kleingartenanlage und den dazugehörigen Parkplätzen nicht erlaubt.
6. Das Aufstellen von Wohnwagen und Parken von Fahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist außerhalb eingerichteter Parkstellen nicht statthaft. Zelte und Pavillons sind nur zur kurzfristigen Nutzung, höchstens für drei Tage erlaubt.
7. Jeder Kleingarten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartenummer zu versehen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit einer in Form und Schrift gleichen Gartenummer auf Kosten des Kleingartenpächters anzuordnen.
8. Unrat und Gerümpel dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
9. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter/Stadtverband unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
10. Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter/Stadtverband und den Zwischenpächter/Verein schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

## **X. Gemeinschaftsleistungen**

1. Zu den vom Verein angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung, werden alle Pächter herangezogen, soweit der Verein keine Ausnahmen gestattet hat.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen oder -arbeiten selbst zu erbringen.
3. Der Pächter ist angehalten, an Veranstaltungen, die der Förderung der Gemeinschaft dienen, teilzunehmen und dem Vorstand größtmögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.
4. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsleistungen oder -arbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss des Vereins festgesetzt wurde.

5. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Absätze zulassen.

## **XI. Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und/oder Zwischenpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind, sowie der Pachtvertrag sind Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung.

Die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereines sind verbindlich, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NW sowie die Verordnungen und Satzungen.

Diese Garten- und Bauordnung wurde im Einverständnis mit der Stadt Aachen erstellt. Die bisherige Garten- und Bauordnung verliert ihre Gültigkeit.

Die neue Garten- und Bauordnung tritt mit sofortiger Wirkung an deren Stelle und wird damit wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

## **XII. Öffnungszeiten der Anlagen**

Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit von April - September bis 20.00 Uhr, und von Oktober - März bis 16.00 Uhr für Besucher offen zu halten.

## **XIII. Verwaltung und Aufsicht**

Alle Beauftragten der Stadt (als Eigentümer), des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner (als Generalpächter) und des Kleingartenvereins (als Zwischenpächter) haben jederzeit zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Gärten.

Dem gleichen Personenkreis ist im Bedarfsfalle auch der Zutritt zu der Gartenlaube zu gewähren.

Aachen, 17. April 2008

Stadtverband Aachen der Familiengärtner e. V.